

## **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S.258) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, S.1), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 21. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die in der Straßenreinigungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Reinigungsklasse.
- (2) Grenzt ein durch die Straßenreinigung erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseiten an diese Straße (z.B. Hinterliegergrundstück), so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseiten auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtfrentlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen sind aus der Gesamtfrentlänge auszugrenzen.
- (4) Grenzt ein durch die Straßenreinigung erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf (z. B. bei einer Sackgasse), so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei

einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

- (5) Wird ein Grundstück an mehrere Grundstücksseiten durch die Straßenreinigung erschlossen, so werden alle erschlossenen Grundstücksseiten herangezogen. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.
- (6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Verfahren ermittelt.
- (7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,5 Meter einschließlich abgerundet und über 0,5 Meter aufgerundet.
- (8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen in der

Reinigungsstufe 1 = wöchentliche Reinigung	2,11 €
Reinigungsstufe 2 = 14-tägige Reinigung	1,29 €

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung beträgt je Frontmeterlänge jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, 1,30 €.

- (9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen und der Winterwartung ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt anliegendem Straßenverzeichnis (Anlage I, Fahrbahnreinigung und Anlage II, Winterdienst auf Fahrbahnen)

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Bilden mehrere Grundstücke eines Eigentümers einen zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, kann dieser wie ein Grundstück behandelt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gemäß § 2 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben.
- (4) Im Fall eines Eigentums-, Erbaurechts- bzw. Nutzerwechsels ist der neue Eigentümer oder Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem

Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben der Stadt den Wechsel unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Die Gebührenschuldner haben alle für die Gebührenermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 4**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Sie wird im Voraus für ein Jahr erhoben.
- (2) Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Monat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15. Mai und am 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der entsprechende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (5) Ändern sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Berechtigungsgrundlagen der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderen örtlichen Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (6) Eine Gebühr unter/gleich 25,00 Euro kann jährlich mit Fälligkeit zum 15. Mai erhoben werden.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 30. Januar 2009 außer Kraft.

Fürstenwalde, den ... 2010

Hans-Ulrich Hengst  
Bürgermeister